Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 22 (1856-1861)
Heft: 2

Rubrik: Staatsthierarzneikunde

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatsthierarzneikunde.

Taxordnung

für die Thierärzte im Kt. Zürich
vom 14. April 1856.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath

haben

gemäß §. 17 des Geſetzes betreffend das Medizinalweſen, lautend:

„Die Vergütung für die Hülfsleiſtungen der Aerzte iſt dem ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Uebereinkommen zwiſchen ihnen und denjenigen Perſonen, die ihre Hülfe in Anſpruch genommen haben, überlaſſen. Der Medizinalrath wird jedoch eine Taxe für die Verrichtungen der Aerzte (und Thierärzte §. 30) und die von denſelben diſpenſirten Arzneien in der Meinung erlaſſen, daß dieſelbe in ſtreitigen Fällen den Maßſtab für die richterliche Entſcheidung gibt," folgende

Taxordnung für die Aerzte und Thierärzte

erlaſſen.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als Momente, nach welchen im einzelnen Falle die Größe der Entschädigung für ärztliche, beziehungsweise thierärztliche Hülfsleistungen festzusetzen ist, kommen vorzugsweise in Betracht:

a) die Wichtigkeit der geleisteten Dienste selbst,
b) die damit verbundenen Schwierigkeiten, Anstrengungen, Zeitaufwand oder Gefahr für den Arzt, Kostspieligkeit der Instrumente, und
c) die ökonomischen Verhältnisse des Kranken oder derjenigen Person, welche die Hülfsleistung in Anspruch genommen hat.

§. 2. Die für die einzelnen Dienstleistungen angesetzte Taxe bezeichnet denjenigen Betrag, welchen eine Medizinalperson in allen, auch durch keine Umstände erschwerten Fällen der Privatpraxis, die Armenpraxis ausgenommen, als eine billige Entschädigung für die betreffende Hülfsleistung zu fordern berechtigt ist, wogegen allerdings höhere Forderungen mit Rücksicht auf die in §. 1 enthaltenen Momente begründet werden können.

§. 3. In der Taxe für einen Besuch oder eine Rathsertheilung in dem Hause des Arztes sind Rezepte und kleinere manuelle Hülfsleistungen, z. B. ein leichter Verband, das Oeffnen einer Blase u. s. f. und in derjenigen für eine Operation der damit verbundene

Beſuch, Zeitaufwand und der Verband unmittelbar nach der Operation eingerechnet.

§. 4. Die in der Taxe nicht ausdrücklich aufgeführten Operationen ſind wie diejenigen der taxirten zu berechnen, welchen ſie mit Hinſicht ihrer Beſchaffenheit am nächſten ſtehen.

§. 5. Die Koſten der Verbandſtücke und derjenigen Inſtrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder in deren Beſitz der Kranke bleibt, ſind dem Arzte, welcher ſie anſchafft, zu erſetzen.

§. 6. In Bezug auf die Zahl der zu berechnenden Beſuche iſt die Verſchiedenheit des Verlaufs der Krankheiten zu berückſichtigen. Bei Beſchwerden über eine zu große Zahl hat der Arzt das Bedürfniß der Beſuche nachzuweiſen.

§. 7. In Bezug auf Forderungen ſelbſtdiſpenſirender Aerzte kommen in ſtreitigen Fällen theils die vorliegende Medizinaltaxe, theils die Apothekertaxe in der Art in Anwendung, daß der Betrag der Entſchädigung für die perſönlichen Hülfsleiſtungen, ſowie derjenige für die diſpenſirten Arzneien nach Maßgabe derſelben ausgemittelt wird.

(Tit. II. enthält die Taxen der Aerzte.)

Tit. III.

Taxe für die Verrichtungen der Thierärzte.

§. 31. Für den erſten Krankenbeſuch von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr innert einer halben Stunde Entfernung von der Wohnung des Thierarztes mit Einſchluß der Rathsertheilung 1 Frkn.

§. 32. Für jeden folgenden Beſuch bei Tage 80 Rp.

§. 33. Für einen verlangten Beſuch bei Nacht von 9 Uhr Abends bis 7 Morgens 1 Fr. 50 Rp.

§. 34. Für einen Beſuch in einer Entfernung von mehr als einer halben Stunde von der Wohnung des Thierarztes 1 Frkn. als Zulage zur Taxe des Beſuchs.

§. 35. Werden mehrere kranke, einem Eigenthümer angehörende Thiere in einem Stalle unterſucht, ſo wird für jedes weitere die Hälfte eines gewöhnlichen Beſuches verrechnet.

§. 36. Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes bei Tag 70 Rp. und bei Nacht 1 Frkn.

§. 37. Für eine Konſultation mit einem oder mehreren Thierärzten, das erſte Mal jedem derſelben 2½ Frkn., bei jeder folgenden Berathung 1½ Frkn. Die Zulage, welche die Entfernung erforderlich macht, wird nach der Zeitverſäumniß berechnet.

§. 38. Für eine ſchriftliche Konſultation mit Gutachten und Entwerfung des Heilplanes 5 Frkn.

§. 39. Für eine einfache Operation ohne Anwendung von Zwangsmitteln, z. B. Oeffnen eines Abſzeſſes, Scarifikationen, Injektionen 1 Fr. 50 Rp.

§. 40. Für Operationen, die mit Anwendung leichterer Zwangsmittel ausgeführt werden können und keine beſondern Schwierigkeiten darbieten, 3 Frkn.

§. 41. Für ſchwierigere Operationen, welche ohne Fällen der Thiere vollzogen werden, z. B. Luftröhrenſchnitt, Schlundſchnitt, Kaſtration größerer Thiere u. ſ. w. 5 Frkn.

§. 42. Für Operationen, zu welchen die Thiere

gefällt werden müssen, 10 Frkn. Dabei hat der Thierbesitzer die zum Fällen erforderlichen Personen zu bezahlen, sowie andere allfällige Kosten zu bestreiten.

§. 43. Für Hülfeleistung bei einer leichten Geburt 4 Frkn., bei einer schweren 8 Frkn.

§. 44. Für die geforderte Sektion eines Pferdes oder eines Stückes Rindvieh 5 Frkn., für eine solche eines kleinern Thieres 2 Frkn.

Zürich, den 14. April 1856.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten,
Dr. **Zehnder.**

Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Auszug aus dem Amtsbericht des Sanitätsrathes des Kantons Thurgau über das Medizinalwesen des Kantons vom Jahr 1855.

Medizinische Statistik.

Uebersicht des Medizinalpersonals.

	Aerzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Hebammen.	Nied. Chirurgie Treibende.
Arbon	8	1	8	16	20
Bischofzell	9	1	8	15	26
	17	2	16	31	46

	Aerzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Hebammen.	Nied. Chirurgie Treibende.
Uebertrag:	17	2	16	31	46
Dießenhofen	4	2	3	8	1
Frauenfeld	10	2	16	19	16
Gottlieben	12	—	12	17	24
Steckborn	8	1	14	21	19
Tobel	8	—	21	26	23
Weinfelden	11	2	16	16	29
Summa:	70	9	98	138	158

Gerichtliche Thierheilkunde.

Berechnung der Währschaftszeit.

Herr H. Hürlimann, Müller in Niederuster, kaufte am 14. Februar 1856 von Herrn J. Braunschweiler in Winterthur ein Pferd und nahm dasselbe sogleich zur Hand. Auf erfolgtes Begehren des Käufers beauftragte der Präsident des Bezirksgerichtes Uster am 4. März zwei Thierärzte, das fragliche Pferd zu untersuchen und unverzüglich ihren Bericht darüber, ob dasselbe an einem Währschaftsmangel leide und an welchem, einzusenden. Die Experten nahmen ihre Untersuchung am 5. März vor und erklärten das Pferd als an beginnender Engbrüstigkeit (Dampf) leidend.

Dem Begehren des Käufers um Zurücknahme des Pferdes stellte der Verkäufer u. A. die Einrede ent-